

kündet werden kann. Durch eine gute zeitliche Planung muß erreicht werden, daß möglichst wenig Arbeitszeit der Werktätigen in Anspruch genommen wird, um Produktionsausfall zu vermeiden. Das erfordert die Beachtung der betrieblichen Arbeitszeitpläne und Arbeitsschichtsysteme. Nicht zuletzt muß bei der Verhandlung im Betrieb eine dem sozialistischen Gerichtsverfahren entsprechende Verhandlungskultur gewährleistet werden.

Zur Auswertung von Arbeitsrechtsverfahren

Die differenzierte, vornehmlich auf die Überwindung der Schwerpunkte der Rechtsverletzungen orientierte Auswertung arbeitsrechtlicher Verfahren ist eine Maßnahme, die sich organisch in die Gesamtheit aller Formen eingliedern muß, die der Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit dienen. Die Verfahrensauswertung ist, eines der Mittel, das den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen hilft, die Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Konflikten zu erkennen, und sie befähigt, zu deren Überwindung beizutragen. Zugleich wird durch die Auswertung von Verfahren die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Rechtsverletzungen verstärkt und damit neuen Rechtsverletzungen vorgebeugt./6/

Als Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte ist die Auswertung von Verfahren nicht in erster Linie Information der Öffentlichkeit, obwohl sie wesentliche Elemente der Information enthält, sondern ein wichtiges Mittel, um immer breitere Kreise der Bevölkerung für die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen zu gewinnen. Diese Aufgabenstellung erfordert eine entsprechende Ausgestaltung der Auswertungsveranstaltungen. Es genügt keineswegs, den Gegenstand

/Gl Vgl. Schlegel, „Zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Auswertung von Strafverfahren“, NJ 1969 S. 699 ff.

und die Ergebnisse eines einzelnen Verfahrens zu erläutern. Vielmehr kommt es darauf an, die Bürger auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung und der örtlichen Volksvertretungen durch die Darlegung der Ursachen, Bedingungen, Hintergründe und Zusammenhänge der Rechtsverletzungen am Beispiel des konkreten Verfahrens davon zu überzeugen, daß es eine gesellschaftliche Notwendigkeit ist und im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und jedes Bürgers liegt, an der Aufdeckung, Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ist die im Einzelfall getroffene Entscheidung zu erläutern. Zugleich muß die Erkenntnis vermittelt werden, daß der sozialistische Staat alle Maßnahmen ergreift, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaft sowie der Rechte und Interessen der Bürger garantieren. Dabei sind die Politik der Partei- und Staatsführung und die im Territorium zu lösenden Aufgaben anhand der Probleme zu erläutern, die im gerichtlichen Verfahren aufgetreten sind.

Diese allgemeinen Grundsätze für die Verfahrensauswertung erfahren für das arbeitsrechtliche Verfahren ihre spezielle Ausgestaltung. So sind die Gerichte bestrebt, das einen Betrieb betreffende Arbeitsrechtsverfahren mit den Mitgliedern der Konfliktkommission des Betriebes und mit bestimmten Werktätigen oder Gruppen von Werktätigen auszuwerten. Die Teilnehmer der Auswertung eines Verfahrens müssen unter dem Gesichtspunkt ausgewählt werden, wer auf Grund seiner Qualifikation, seiner beruflichen Tätigkeit, seiner Stellung im betrieblichen Kollektiv oder seiner Funktion in gesellschaftlichen Organisationen am besten geeignet ist, positiv auf die Erziehung der Werktätigen zur Achtung des sozialistischen Rechts Einfluß zu nehmen, um damit die Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erhöhen. In dieser Zielsetzung liegen wichtige Kriterien dafür, ob und in welchem Rahmen Arbeitsrechtsverfahren auszuwerten sind.

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§47 GBA; §43 AGO; 17. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag für die Werktätigen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues vom 11. Dezember 1967; OG-Beschluß zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiete des Arbeitslohnes, vom 15. September 1965.

1. Zu den Anforderungen an die Sachdienlichkeit als einer Voraussetzung für die Bestätigung von Klagerücknahmen.
2. Zur Entscheidung über den rechtlichen Charakter eines vom Werktätigen erhobenen Anspruchs auf eine höhere Entlohnung im Rahmen der Von-bis-Spanne der zutreffenden Gehaltsgruppe sind die Festlegungen des Rahmenkollektivvertrags über die Verwendung des Gehaltsteils im Rahmen der Von-bis-Spanne zu beachten.
3. Legt der Rahmenkollektivvertrag fest, daß im Rahmen der Von-bis-Spanne die Höhe des Gehalts zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb im Arbeitsvertrag zu vereinbaren ist, so gelten die gesetzlichen Anforderungen an die Form des Arbeitsvertrags auch für gesondert abgeschlossene Vereinbarungen. Der Betrieb ist allerdings an mündliche Vereinbarungen gebunden.

OG, Urt. vom 23. Juni 1972 - Za 8/72.

Der Kläger ist seit dem 1. Februar 1970 im VEB I. beschäftigt. Die zum Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses bestehende Delegation zu einem Studium wurde vom Betrieb übernommen. Der Kläger wurde nach der Gehaltsgruppe JII mit monatlich 870 M entlohnt. Dieser Betrag entspricht dem Anfangsgehalt der für diese Gruppe vorgesehenen Von-bis-Spanne von 870 M bis 945 M. Nachdem er im August 1971 sein Studium mit Erfolg abgeschlossen hatte, forderte der Kläger vom Betrieb Entlohnung in Höhe des Endgehalts der Gehaltsgruppe J II. Zur Begründung seiner Forderung berief er sich darauf, daß im Einstellungsgespräch mündlich zugesichert worden sei, ihm spätestens mit Abschluß des Studiums dieses Gehalt zu gewähren. Der Betrieb bestritt eine solche Zusicherung und erklärte, er habe die vom Kläger geforderte Gehaltserhöhung erst für das Jahr 1972 planen können.

Die vom Kläger daraufhin angerufene Konfliktkommission wies den Antrag als unbegründet zurück.

Die hiergegen erhobene Klage (Einspruch) nahm der Kläger auf Anraten des Kreisgerichts zurück. In Übereinstimmung mit seiner gegenüber dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vertretenen Rechtsauffassung führte das Kreisgericht in seinem Beschluß zur Bestätigung der Klagerücknahme aus, bei der Forderung handele es sich um einen Leistungszuschlag gemäß § 47 GBA, für dessen Geltendmachung der Rechtsweg nicht gegeben sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.